

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonin Brousek**

vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2023)

zum Thema:

Titelmissbrauch - § 132a StGB

und **Antwort** vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2023)

OSenatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16773

vom 15. September 2023

über Titelmisbrauch - § 132a StGB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Zu einschlägigen Verfahren zu den Fragen 1. bis 3. aus den Jahren 2016 und 2017 können keine statistisch validen Aussagen mehr getroffen werden, da der Großteil der Verfahren wegen Ablaufs der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist nach Nr. 1143.0 Buchstabe d) der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) bereits vernichtet ist.

- 1) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 132a StGB sind seit 2016 bis heute (2023 anteilig) jährlich in Berlin geführt worden?

Zu 1.:

Die Anzahl der seit 01.01.2018 bis 21.09.2023 eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 132a Strafgesetzbuch (StGB) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Verfahren gegen Bekannt	Anzahl Verfahren gegen Unbekannt	Insgesamt
2018	133	11	144
2019	139	22	161
2020	151	10	161
2021	138	20	158
2022	119	15	134
2023	72	9	81
Summe	752	87	839

Quelle: Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften (Stand 21.09.2023)

- 2) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren (alternativ, sofern nicht erfasst: wie viele pro Jahr) sind in den Jahren seit 2016 nach § 170 II StPO eingestellt worden?

Zu 2.:

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren aus der Antwort zu Frage 1, die nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens						Insgesamt
	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	
Einstellung - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	11	8	8	17	16	7	67
Einstellung - § 170 II StPO	38	30	39	30	42	15	194
Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	10	7	2	1	1	3	24
Einstellung - § 170 II StPO Privatklage	1	0	0	1	0	0	2
Einstellung - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	5	2	4	4	1	1	17
Summe	65	47	53	53	60	26	304

Quelle: Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften (Stand 21.09.2023)

- 3) Wie viele a) Strafbefehle und b) Verurteilungen hat es seit 2016 jährlich wegen Straftaten im Sinne der Frage zu 1) in Berlin gegeben?

Zu 3.:

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften durch Strafbefehl erledigten Verfahren wegen Straftaten nach § 132a StGB, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 21.09.2023 eingegangen sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Erledigung durch Strafbefehl
2018	17
2019	6
2020	17
2021	9
2022	9
2023	4

Quelle: Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften (Stand 21.09.2023)

Die Anzahl der bisher eingetragenen gerichtlichen Verurteilungen zu den Beschuldigten aus Verfahren mit Straftaten nach § 132a StGB, die im Zeitraum 01.01.2018 bis 21.09.2023 eingegangen sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Entscheidungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens					
	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II Jugendgerichtsgesetz (JGG)	0	0	1	0	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	2	1	1	0	0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2	1	0	0	0	0
Geldstrafe	17	6	14	7	6	1
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	0	1	0	0
Maßregel - Unterbringung ohne Bewährung	0	0	1	0	0	0
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	0	0	0	0	0	1
Summe	20	9	17	9	6	2

Quelle: Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften (Stand 21.09.2023)

- 4) Sind gegen damalige oder aktuelle Mitglieder des Senats von Berlin in der 18. oder 19. Wahlperiode derartige Ermittlungsverfahren oder Vorermittlungen geführt worden? Sind diese Verfahren inzwischen abgeschlossen?

Zu 4.:

Nein.

- 5) Handelt es sich bei der Bezeichnung als „Dr. phil.“ nach Auffassung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung um einen Titel im Sinne des § 132a StGB?

Zu 5.:

Mit dem unbefugten Führen der Bezeichnung „Dr. phil.“ wird grundsätzlich der Tatbestand des § 132a StGB erfüllt.

- 6) Müssen in Großbritannien erworbene akademische Grade und Titel mit der Herkunftsbezeichnung geführt werden?
- 7) Falls zu 6) nein, aufgrund welcher konkreten Norm nicht, handelt es sich doch seit dem Brexit nicht (mehr) um EU-Titel? Falls zu 6) ja: wie konkret darf ein in Großbritannien erworbener „Doctor“ in Berlin geführt werden?

Zu 6 und 7.:

Alle akademischen Grade von Hochschulen aus Großbritannien, die bis zum 31.12.2020 verliehen worden sind, werden weiterhin wie Grade eines EU-Mitgliedstaates behandelt. Eine Herkunftsbezeichnung muss nicht geführt werden.

Akademische Grade, die von Hochschulen aus Großbritannien nach dem 31.12.2020 verliehen wurden, dürfen nach § 34a Absatz 1 Satz 1 BerlHG nur in der Originalform, also exakt in der Form, in der sie verliehen wurden, und mit Angabe der verleihenden Hochschule (sogenannte Herkunftsangabe) geführt werden. Ihr formaler Status entspricht dem eines akademischen Grades aus einem Drittstaat.

Eine Ausnahme stellen die Doktorgrade dar. Auch Doktorgrade, die nach dem 31.12.2020 verliehen worden sind, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen als Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung geführt werden (s. Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 28.05.2021)).

8) Kennt das britische Hochschulrecht den „Dr. phil.“?

Zu 8.:

Die Bezeichnung „Dr. phil.“ (Doktor der Philosophie) stellt einen fachbezogenen Dokortitel dar, der sich an deutschen Universitäten auf eine geisteswissenschaftliche Promotion bezieht. Das britische Hochschulrecht kennt den „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“. Dieser stellt in Großbritannien den höchsten Abschluss eines Postgraduiertenstudiums in nahezu allen Fachrichtungen dar.

9) Sind der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege aktuell Fälle bekannt, in denen ein in Großbritannien erworbener Grad im Sinne der vorstehenden Antworten missbräuchlich geführt wird?

Zu 9.:

Nein.

10) Gibt es innerhalb der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege eine Weisung, wie mit derartigen Verdachtsfällen zu verfahren ist, insbesondere wann die Senatsverwaltung für Justiz oder die ihr nachgelagerte Staatsanwaltschaft über einen solchen strafrechtlichen Verdacht zu informieren sind? Falls ja, wie lautet diese (bitte, ggf. nichtöffentlich im Wortlaut beifügen)? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 10.:

Eine entsprechende Weisung existiert nicht. Hierfür gab es bisher keinen Anlass. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, und Pflege prüft ihr bekannte Verdachtsfälle in jedem Einzelfall und entscheidet je nach Ergebnis der Prüfung über das weitere Vorgehen.

Berlin, den 04. Oktober 2023

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege